

Grundwasserkonzession zur Nutzung von Wasserwärme

Die Stadt Maienfeld

erteilt der

Grundwasserversorgungs-Genossenschaft Mühlebündte – Bardella – Herrenfeld

(im folgenden Konzessionärin genannt)

gestützt auf Art. 121 Abs. 2 Einführungsgesetz zum ZGB das Recht zur Entnahme von Grundwasser auf Baurechtsgrundstück Nr. 2288 (Landstrasse/Mühlebündte) im Sinne nachstehender Bestimmungen:

1. Das entnommene Wasser darf ausschliesslich zum Betrieb von Wärmepumpen der Mitglieder der Grundwasserversorgungs-Genossenschaft Mühlebündte – Bardella – Herrenfeld für die Raumheizung und -kühlung sowie für die Warmwasseraufbereitung verwendet werden. Die maximale Förderleistung beträgt 8'000 l/min.

Die Rückgabe des abgekühlten Wassers in den Mühlbach hat nach den Anordnungen der zuständigen Organe der Stadt Maienfeld und des Amtes für Natur und Umwelt Graubünden zu erfolgen. Bei Hochwasser sind die zuständigen Organe der Stadt Maienfeld befugt, tiefere Ausschüttungen in den Mühlbach anzuordnen.

2. Die Konzession wird auf 25 Jahre erteilt. Die Konzession wird rechtsgültig, wenn die Konzessionärin die Bewilligungen der Regierung des Kantons Graubünden und des Amtes für Natur und Umwelt Graubünden erhalten hat.
3. Die Konzession kann mit Zustimmung des Stadtrates auf eine andere Person übertragen werden.
4. Für den Wasserbezug bezahlt die Konzessionärin der Stadt Maienfeld einen einmaligen Betrag sowie einen jährlich wiederkehrenden Betrag. Die geförderten Wassermengen sind von der Konzessionärin jeweils per 30. Juni zu erheben und der Stadt Maienfeld innert 30 Tagen mitzuteilen.
5. Der einmalige Betrag wird auf pauschal Fr. 500.00 festgelegt. Der jährliche Betrag beläuft sich für die ersten 5 Jahre auf 0,5 Rappen pro m³ gefördertes Wasser. Nach Ablauf der ersten 5 Jahre kann der Stadtrat Maienfeld den jährlichen Betrag jederzeit entsprechend der Entwicklung des Landesindex für Konsumentenpreise jeweils auf den 01. Januar anpassen. Als Preisbasis gilt der Indexstand bei Vertragsabschluss.

Der einmalige Betrag ist innert 30 Tagen nach Vorliegen der Bewilligungen der Regierung des Kantons Graubünden und des Amtes für Natur und Umwelt Graubünden an die Stadt Maienfeld zu überweisen. Der jährliche Betrag ist jeweils bis zum 31. Juli an die Stadt Maienfeld zu überweisen.

6. Die Konzessionärin gewährt den Aufsichtsorganen des Kantons Graubünden und den Vertretern der Stadt Maienfeld jederzeit Zutritt zur Anlage.

Der Kanton Graubünden und die Stadt Maienfeld können jederzeit die für einen einwandfreien und gefahrlosen Wasserbezug bzw. Betrieb der Anlage notwendigen Auflagen verfügen.

Die künftige Gesetzgebung des Bundes, des Kantons Graubünden und der Stadt Maienfeld bleibt ausserdem ausdrücklich vorbehalten und geht den Bestimmungen dieser Konzession vor.

7. Die Konzessionärin ist im Rahmen der bestehenden Gesetze für allen Schaden verantwortlich und haftbar, welcher der Stadt Maienfeld oder Dritten durch die Anlage und deren Betrieb entsteht.

Die Konzessionärin schliesst zur Abdeckung dieses Risikos eine Haftpflichtversicherung über mindestens 5 Mio. Franken ab. Eine Kopie der Versicherungspolice ist der Stadt Maienfeld unaufgefordert zuzustellen.

8. Die Konzession erlischt ohne weiteres durch Ablauf ihrer Dauer, nämlich per 12.12.2031, oder durch ausdrücklichen Verzicht der Konzessionärin. Der Stadtrat kann die Konzession als verwirkt erklären, wenn sie während eines Jahres nicht mehr genutzt worden ist oder wenn die Konzessionärin gesetzlich oder vertraglich vorgeschriebenen Pflichten trotz Mahnung wiederholt oder grob verletzt hat. Bei Rückbau des Entnahmebrunnens verfällt die Grundwasserkonzession per sofort. Aus polizeilichen Gründen kann der Stadtrat Maienfeld die Konzession jederzeit entschädigungslos entziehen.

9. Ist die vorliegende Konzession beendet und wird sie nicht erneuert, kann die Stadt Maienfeld die Anlage inklusive Leitungen gegen eine angemessene Entschädigung übernehmen oder deren Entfernung zu Lasten der Konzessionärin verlangen.

10. Vor der Installation der Anlage und vor Beginn der entsprechenden Arbeiten sind die notwendigen Bewilligungen der Regierung des Kantons Graubünden und des Amtes für Natur und Umwelt Graubünden sowie allfällige weitere kantonale und kommunale Bewilligungen einzuholen. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Konzessionärin.

11. Wesentliche Änderungen der Anlage bedürfen der vorgängigen Zustimmung des Stadtrates Maienfeld und der zuständigen Stellen des Kantons Graubünden. Erweiterungen, die zu einer Erhöhung der Entnahmemenge führen, bedürfen einer neuen Konzession.

12. Für Streitigkeiten, die sich aus dieser Konzession ergeben, ist das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden zuständig.

13. Diese Konzessionsurkunde ersetzt die bestehende Konzessionsurkunde zwischen der Stadt Maienfeld und der Grundwasserversorgungs-Genossenschaft Mühlebündte – Bardella - Herrenfeld vom 04.08.1980.

14. Diese Konzessionsurkunde wird in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, welche nach der Erteilung der Bewilligung der Regierung des Kantons Graubünden je der Stadt Maienfeld, der Konzessionärin und dem Amt für Natur und Umwelt Graubünden abgegeben werden.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung Maienfeld am 12.12.2006.

Stadt Maienfeld:

Konzessionärin:

Christian Möhr, Stadtpräsident

Andreas Nigg, Präsident GVG

Luzi Nett, Stadtschreiber

Reto Bernhard, Kassier GVG